

- fertig gemacht -

<b>Sächsischer Landtag</b> Petitionsdienst	
Eing.:	03. Juli 2017 <i>DS 6/10095</i>
Az. PD4/ WinReg-Nr.	<i>25. PAS</i>

*No-Dir 3/7.17*

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

<b>Der Präsident des Sächsischen Landtages</b>		
Eingang:	30. Juni 2017	
<input type="checkbox"/> 1. Vize	<input type="checkbox"/> 2. Vize	<input type="checkbox"/> 1. DL
<input type="checkbox"/> R2		
Bemerkung:		
Lfd. Nr./S. in:	<i>3194/2017</i>	

Durchwahl  
Telefon: 0351 564-8001  
Telefax: 0351 564-8024

*Bericht über  
Petitionsarbeiten  
Peter Pott, MdL*

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
62-1055 / 17 / 11

**Beschluss des Sächsischen Landtages vom 17. Mai 2017 zu der  
Petition 06/01090/3  
Drs.-Nr.: 6/9563  
Bericht nach § 10 Abs. 1 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes**

Dresden, *29. JUNI 2017*

Sehr geehrter Herr Präsident,

*1. 2. vom PR  
Sident 2. K.*  
*2. P/ PD 4*  
*P 30/01*  
*1 03107*  
*→ PD 4*

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung berichte ich wie folgt:

Zur Sammelpetition 06/01090/3 zum Thema „B 174 - Lärmschutz - Bürgerbeteiligung“ vom 26. Mai 2016 nahm das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) mit Schreiben vom 18. Juli 2016 Stellung. Die Nachfragen des Petitionsausschusses sind mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 beantwortet worden. Die Übersendung der vom Petitionsausschuss erbetenen schalltechnischen Untersuchungen, welche Bestandteil der Unterlagen für das laufende Planfeststellungsverfahren (2. Planänderung) sind, erfolgte am 14. Februar 2017.



Mit dem o. g. Beschluss in der 54. Sitzung des Sächsischen Landtages wurde die Sammelpetition der Sächsischen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Das SMWA hat den Beschluss der Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) übermittelt, welche derzeit das Planfeststellungsverfahren zur 2. Planänderung führt, um die Schallschutzmaßnahmen an der Bundesstraße 174 zwischen Gornau und Chemnitz zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen neu festzusetzen.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Der in der Petition geforderten Beteiligung der Öffentlichkeit wird im laufenden Planfeststellungsverfahren Rechnung getragen. Die Verfahrensunterlagen haben vom 27. Februar 2017 bis zum 27. März 2017 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, in diesem Fall bis zum 10. April 2017, konnte Jedermann bei der Landesdirektion Sachsen oder bei der Stadt Chemnitz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Außenstellen:  
Hoyerswerdaer Straße 1  
01099 Dresden

Glacisstraße 4  
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Die etwa 500 Einwendungen beinhalten durchweg Forderungen nach zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen an der Bundesstraße 174 zur Verbesserung der bestehenden Lärmsituation. Sie wurden von der Planfeststellungsbehörde erfasst, digital aufbereitet und am 15. Mai 2017 dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) übersandt.

Das LASuV erarbeitet zu jeder Einwendung eine Stellungnahme und muss dazu die individuelle Lärmbetroffenheit ermitteln. Angesichts der außergewöhnlich vielen Einwendungen erfordert dies erheblichen Arbeitsaufwand und wird einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass gegenwärtig keine Aussagen zum weiteren zeitlichen Ablauf des Verfahrens möglich sind.

Sobald das LASuV die Stellungnahmen vollumfänglich fertiggestellt und der Planfeststellungsbehörde übersandt hat, wird die Landesdirektion Sachsen einen Erörterungstermin ansetzen. Er ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1, § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Einwender erhalten eine Einladung zum Erörterungstermin zusammen mit der Stellungnahme des LASuV. Zudem wird dieser Termin rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Teilnahmeberechtigt sind die Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender und Betroffenen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.

Im Ergebnis des Erörterungstermins wird die Planfeststellungsbehörde entscheiden, ob die vom LASuV vorgelegten Pläne den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ein Planfeststellungsbeschluss ergehen kann. Sie kann veranlassen, dass die Pläne abermals zu ändern sind, falls dies nicht der Fall sein sollte. Sobald sie feststellt, dass die Planung entscheidungsreif ist, erstellt sie einen Planfeststellungsbeschluss. In dem Beschluss wird über den Antrag des LASuV zur 2. Planänderung sowie über die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen entschieden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann seitens der Einwender beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Erst wenn der erlassene Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig ist, werden die im Einzelnen darin festgesetzten zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen vom LASuV, zu Lasten des Bundes als Baulasträger der Bundesstraße 174, umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Duhig